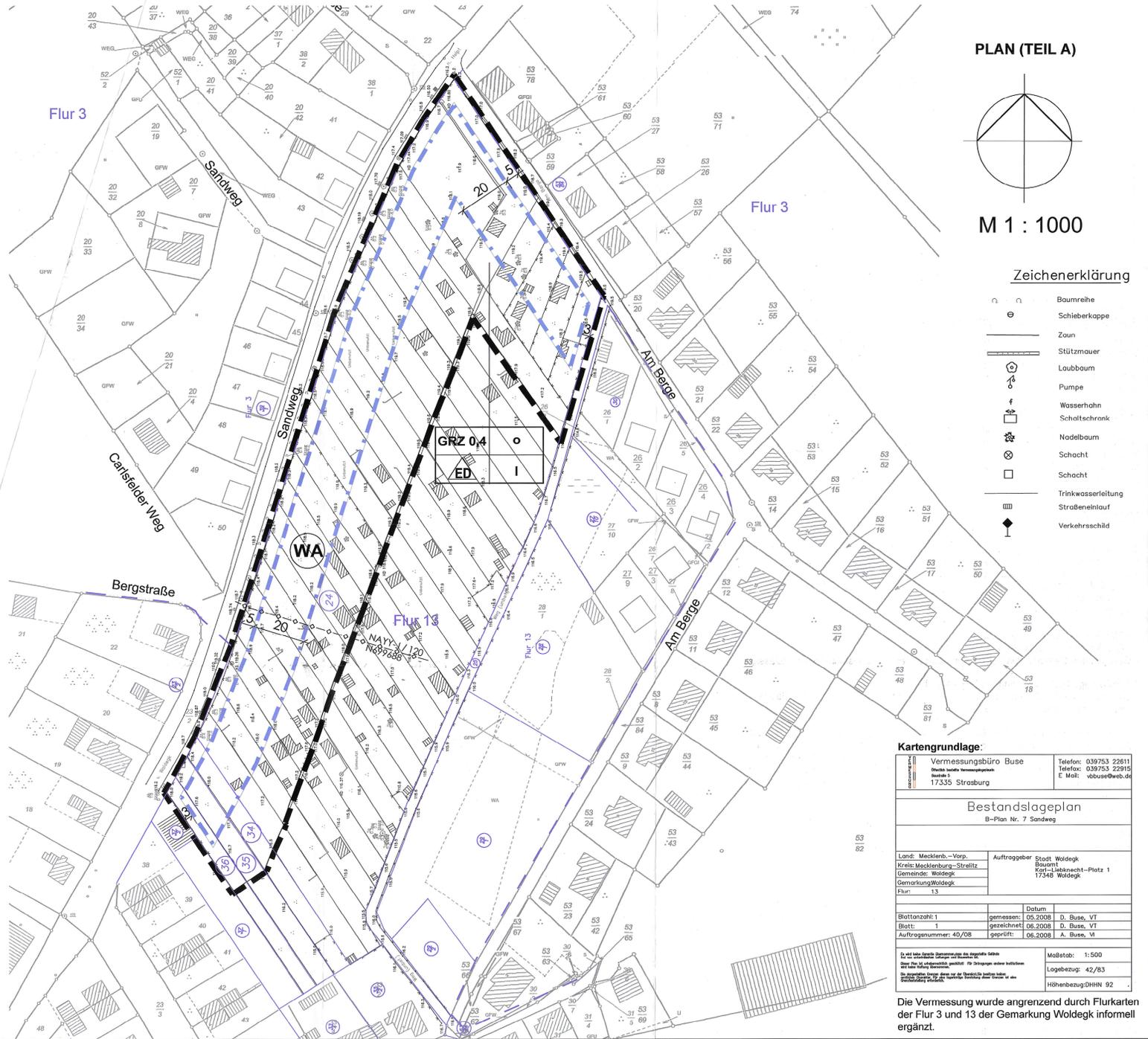
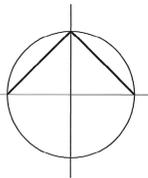


Bebauungsplan Nr. 7 "Sandweg" der Stadt Woldegk



PLAN (TEIL A)



M 1 : 1000

Zeichenerklärung

- Baumreihe
- Schieberkappe
- Zaun
- Stützmauer
- Laubbaum
- Pumpe
- Wasserhahn
- Schaltschrank
- Nadelbaum
- Schacht
- Trinkwasserleitung
- Straßeneinlauf
- Verkehrsschild

Kartengrundlage:	
Vermessungsbüro Buse Helmke-Straße 1 17335 Stralsburg	Telefon: 039753 22611 Telefax: 039753 22616 E-Mail: vbuse@web.de
Bestandslageplan B-Plan Nr. 7 "Sandweg"	
Land: Mecklenb.-Vorp.	Auftraggeber: Stadt Woldegk
Kreis: Mecklenburg-Strelitz	Stadtteil: Woldegk
Gemarkung: Woldegk	Kortell-Nachricht-Platz 1 17346 Woldegk
Flur: 13	
Blattanzahl: 1	Datum: 05.2008 D. Buse, VT
Blatt: 1	gezeichnet: 06.2008 D. Buse, VT
Auftragsnummer: 40/08	geprüft: 06.2008 A. Buse, VI
<small>Es sind keine Grundbesitzverhältnisse des angelegten Gebietes bekannt. Die im Bestandslageplan eingezeichneten Grenzen sind die im Katasteramt vorhandenen Grenzen. Die im Bestandslageplan eingezeichneten Grenzen sind die im Katasteramt vorhandenen Grenzen. Die im Bestandslageplan eingezeichneten Grenzen sind die im Katasteramt vorhandenen Grenzen.</small>	
Maßstab: 1:500	
Logebezugs: 42/83	
Höhenbezug: DHHN 92	

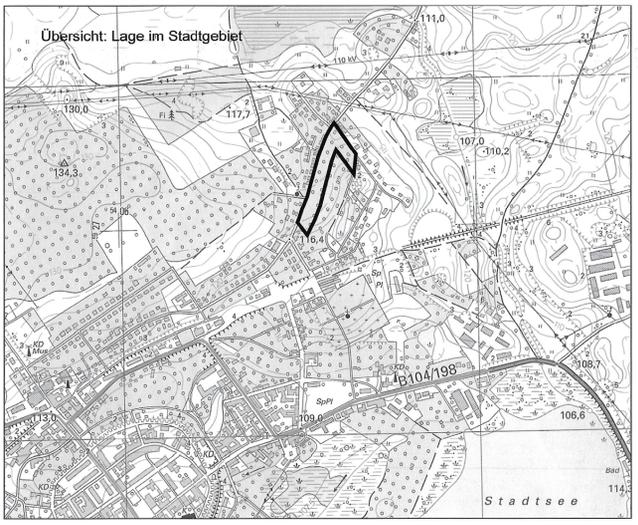
Die Vermessung wurde angrenzend durch Flurkarten der Flur 3 und 13 der Gemarkung Woldegk informell ergänzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet
 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- GRZ 0,4** Maximale Grundflächenzahl mit Dezimalzahl
 § 16 BauNVO
- 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen/ Bauweise/ Stellung der baulichen Anlagen
o offene Bauweise § 22 Abs.1 Nr. 2 BauNVO
ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
--- Baugrenze § 23 Abs.1 und 3 BauNVO

- 1.4 Hauptversorgungsleitungen § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB
 Niederspannungskabel
- 2. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 3. Darstellung ohne Normcharakter**
 Flurstücksnummer
 Bemaßung in Meter
 Bebauungsergänzung der amtlichen Karte nach Ortsbegehung (keine Vermessung)

Nutzungsschablone	
GRZ 0,4	o
ED	I
maximale Grundflächenzahl	Bauweise
Haustyp	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



SATZUNG DER STADT WOLDEGK
 Aufgrund des § 13a i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.04 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S.3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Woldegk vom 25.03.09 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.7 "Sandweg" der Stadt Woldegk bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH
 Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 "Sandweg" der Stadt Woldegk umfasst 1,5 ha und grenzt im Norden an die Straße "Am Berge", nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.10.05 im Woldegker Landestafelort öffentlich bekanntgemacht worden.

TEXT (TEIL B)

- 1. Festsetzungen nach § 9 BauGB i. V. m. BauNVO**
 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 werden ausgeschlossen.
- 1.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 - Garagen und Carports sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf sich max. 0,50 m über der Straßenoberkante mittig des vor dem Grundstück gelegenen Erschließungsabschnittes befinden.
- 1.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf den zu überbauenden Grundstücken ist je 100 m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens 2 Stck. einheimischen Laubbäumen oder hochstämmigen Obstgehölzen (Qualität Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm mit einer offenen Baumscheibe von 25 m²) vorzusehen. Alternativ kann 1 Baum und 30 m² Strauchpflanzung (2 Stück Strauch pro m², 2 x verpflanzt ohne Ballen) gepflanzt werden.
 Es ist eine Bewässerung von mindestens 6 x jährlich über einen Zeitraum von 4 Jahren zu sichern. Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen:
Bäume:
 - Vogelbeere - Linde - Roter Hartriegel - Pflanzweide - Schlehe
 - Feldahorn / Bergahorn - Birke - Hasel - Pfaffenhütchen - Hundsrose
 - Gem. Rosskastanie - Weibullus - Weißdorn - Johannisbeere - einf. Schneeball
- 1.5 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. § 8 BNatSchG)
 - Alle Baum- und Strauchpflanzungen, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme dienen, sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Verlust von Bäumen, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen dienen, sind diese im unmittelbaren Umfeld in gleicher Qualität, Art und Größe, wie ursprünglich festgesetzt, zu ersetzen.
- 2. Hinweise**
 - Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Holzschutzverordnung der Stadt Woldegk zulässig und entsprechend zu beantragen.
 - Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
 - Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.
 - Das gekennzeichnete Niederspannungskabel ist zu beachten. Vor Baubeginn sind Abstimmungen zwischen dem Bauherrn/Erschließungsträger und der E.ON edis AG bezüglich der genauen Lage und ggf. notwendigen Umverlegungsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG zu beachten.

Satzung gem. § 86 LBauO M-V für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 "Sandweg" der Stadt Woldegk - Örtliche Bauvorschriften -
 1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
 Für Hauptgebäude wird festgesetzt:
 - Dachneigung: 22° - 48°
 - Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach
 2. Stellplätze und Garagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO)
 - Je Wohnung und Nutzungseinlagerung ist mindestens 1 Stellplatz oder 1 Carport oder 1 Garage zu errichten.
 3. Ordnungswidrigkeit (§ 84 Abs. 1 LBauO)
 - Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den festgelegten Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt.

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.01.08. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Woldegker Landestafelort am 30.05.08 erfolgt.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) beteiligt worden.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 18.03.09 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.03.09 bis zum 10.04.09 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Woldegk, nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.10.05 im Woldegker Landestafelort öffentlich bekanntgemacht worden.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Neustrelitz, den 6.3.09 Katasteramt
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.03.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.03.09 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.03.09 gebilligt.
 Woldegk, den 30.03.09 Der Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
 Woldegk, den Der Bürgermeister
 - Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Woldegk, den 7.10.09 Der Bürgermeister
 - Die Satzung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.10.09 im Woldegker Landestafelort ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.10.09 in Kraft getreten.
 Woldegk, den 21.10.09 Der Bürgermeister